



Merkblatt für die Erklärung zur Namensführung eines Kindes und Antrag auf Beurkundung der Geburt

Bitte überprüfen Sie im Bereich der für Sie zuständigen Vertretung, ob für diese konsularische Dienstleistung ein Termin vereinbart werden muss

1. Erklärung zur Namensführung eines Kindes

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik (gemeinsamer Ehefrau der verheirateten Eltern oder Familienname der Mutter, sofern diese im Zeitpunkt der Geburt des Kindes das alleinige Sorgerecht hat) einen Geburtsnamen erwirbt, muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes für den deutschen Rechtsbereich. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Auslandsvertretung kommen. Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des 1. oder des 2. Elternteils als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen (z.B. bei einem spanischen Elternteil kann das Kind auch die ersten „apellidos“ der Eltern erhalten). Eine solche Rechtswahl muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes abgegeben werden. Außerdem besteht seit dem 29.01.2013 durch Art. 48 EGBGB die Möglichkeit, den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen zu wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Rechtswahl erstreckt sich nicht auf weitere Kinder.

Wichtig: Auch wenn Sie bereits vor dem spanischen Standesamt einen Namen bestimmt haben, gilt dies für das deutsche Recht nicht! In allen Fällen ist vor Ausstellung des Passes die Namensführung zu klären bzw. die entsprechende Bestätigung des deutschen Standesamts abzuwarten, da die Führung eines Namens nach deutschem Recht ausschließlich aus der Bescheinigung über die Namensführung oder aus einer deutschen Personenstandsurkunde nachgewiesen wird.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Folgende Unterlagen werden im **Original mit einer Kopie (die Originale werden Ihnen sofort wieder ausgehändigt)** benötigt. **Es ist möglich, dass das zuständige Standesamt im Einzelfall weitere Unterlagen verlangt.**

Bitte legen Sie alle nicht deutschsprachigen Urkunden

- auf internationalem Formblatt (spanische Urkunden in der „versión plurilingüe“) ODER
- mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer vor.

A: wenn die Eltern des Kindes bei dessen Geburt miteinander verheiratet waren:

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (certificado de nacimiento literal) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (certificado de nacimiento plurilingüe)
2. Heiratsurkunde der Eltern (bei Heirat in Spanien: certificado de matrimonio plurilingüe, NICHT das „Libro de familia“)
3. Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters
4. Ausweisdokumente beider Eltern, sofern vorhanden auch den Staatsangehörigkeitsausweis bzw. Einbürgerungsurkunde
5. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts der Eltern in Deutschland, sofern sie nicht mehr in Deutschland gemeldet sind (gilt für beide Elternteile)
6. falls Geschwisterkinder vorhanden sind, deren Geburtsurkunde und Ausweis/Pass.

B: wenn die Eltern des Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet waren:

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (certificado de nacimiento literal) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (certificado de nacimiento plurilingüe). Der Urkunde muss zu entnehmen sein, dass beide Eltern die Geburt gemeinsam beim spanischen Standesamt angezeigt haben, bzw. dass der Vater die Vaterschaft ausdrücklich anerkannt und die Mutter der Anerkennung ausdrücklich zugestimmt hat (entsprechende Eintragung unter Rubrik „declarantes“)
2. bei Vorehen der Mutter:
 - Auflösungsnachweise der letzten Vorehe (Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile, ggf. mit Scheidungsanerkennung), siehe unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationales-scheidungsrecht#content_1
- 3.-6. siehe Punkt A

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

2. Antrag auf Beurkundung der Geburt in Deutschland mit Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde

Wird ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren, so kann die Geburt beim zuständigen deutschen Standesamt nachbeurkundet werden, damit das Kind auch in einem deutschen Geburtenregister eingetragen ist und somit eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann. Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt schließt die oben erwähnte Namensklärung – soweit erforderlich bzw. gewünscht – ein. Es gibt keine Ausschlussfrist für den Antrag auf Beurkundung der Geburt.

Allerdings erwerben im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Eltern bzw. deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden dadurch staatenlos oder wenn die deutschen Eltern bzw. der deutsche Elternteil innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes einen Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister stellen.

3. Gebühren

- **Die Auslandsvertretungen erheben folgende Gebühren:**

Erklärung zur Bestimmung des Geburtsnamens	25.-- €
Antrag auf Beurkundung der Geburt ohne Namensklärung	20.-- €
Antrag auf Beurkundung der Geburt mit Namensklärung	25.-- €
Beglaubigung von Fotokopien zur Übersendung an das deutsche Standesamt (anstelle der Originale) (abhängig von der Anzahl der Seiten)	mind. 10.-- €
Auslagen im Fall von Anfertigung von Fotokopien durch die Auslandsvertretung	5.-- €

Die Gebühren des jeweiligen Standesamts sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und müssen gegebenenfalls direkt beim zuständigen Standesamt erfragt werden (ca. 50 bis 120 Euro). Diese Gebühren werden nicht in der Auslandsvertretung beglichen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.